

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. August 2005	Nr. 24
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie. Vom 10. Februar 2005..... 350

Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie. Vom 10. Februar 2005..... 378

Enthält eine redaktionelle
Änderung vom 12.01.2012
bei §17 Abs. 2 der
Prüfungsordnung

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Biotechnologie**

Vom 10. Februar 2005

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 27. August 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf Grund der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 15. Dezember 2004 (Diensbl. 2005, S. 74) in Bezug auf den Kernbereich Studiengang (§ 5) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten
- § 5 Studiengang-Form, Struktur des Master-Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Prüfer/Prüferinnen, Betreuer/Betreuerinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache
- § 9 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13a Teilzeitstudium

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 15 Akteneinsicht

II. Master-Studium Biotechnologie und Prüfung

§ 16 Zugang zum Masterstudium

§ 17 Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Teilprüfungen

§ 19 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)

§ 20 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

§ 21 Bestehen der Master-Prüfung, Noten

§ 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit

§ 23 Zeugnis der Master-Prüfung

§ 24 Master-Grad und Master-Urkunde

§ 25 Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmung

§ 26 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Biotechnologie der Universität des Saarlandes. Dieser Studiengang wird von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) durchgeführt.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III verleiht auf Grund des in dieser Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolg-

reichen Studium den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist es, ergänzend und vertiefend zu einem vorhergehenden Bachelor-Studiengang in Biologie, Chemie, Pharmazie oder Bioinformatik, auf eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Biotechnologie vorzubereiten. Das in dieser Ordnung geregelte Master-Studium vermittelt die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie und soll zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

(3) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die den Kategorien Vorlesungen mit Übungen, Proseminare, Seminare oder Praktika zugeordnet sind. Jeder Absolvent/jede Absolventin des Master-Studiengangs muss außerdem eine wissenschaftliche Arbeit (Master-Arbeit) zu einer Fragestellung der Biotechnologie verfassen. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Master-Prüfung zusammensetzt. Das Master-Studium umfasst, aufbauend auf einen Bachelor-Studiengang in Biologie, Chemie, Pharmazie oder Bioinformatik, Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit mit einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten.

(5) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind in § 17 sowie in der Studienordnung geregelt.

(6) Das Master-Studium in Biotechnologie ist ein Vollzeit-Studium, das aber im ersten Studienjahr auch als Teilzeitstudium durchgeführt werden kann.

(7) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen der Master-Arbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung in den Master-Studiengang Biotechnologie voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(8) Der Unterricht erfolgt in deutscher und in englischer Sprache.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt vier Semester.
- (2) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.
- (3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.
- (4) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin nachweislich im Ausland studiert hat.
- (5) Soweit im Ausland erbrachte Studienleistungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin als fachliche Leistungen eingebracht werden, wird ein Auslandssemester nur dann auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn die in dem Auslandssemester erworbenen Credit Points der durchschnittlichen Zahl der in dem Semester erwerbenden Credit Points des Master-Studiengangs Biotechnologie an der Universität des Saarlandes entsprechen.
- (6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4 Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten

- (1) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.
- (2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Es gilt der Basiswert von 30 Stunden Arbeitsaufwand/Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen (z.B. im Transcript of Records) ist dieser Basiswert anzugeben.
- (3) Credit Points werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden Credit

Points entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben. Für Tätigkeiten als Tutor/Tutorin können je Semesterwochenstunde 1,5 Credit Points vergeben werden.

(4) In den Studienordnungen werden Bereiche festgelegt, in denen Module bzw. Modulelemente auf der Grundlage der Empfehlungen der Universität des Saarlandes zur Anwendung von ECTS und zur Akkumulierung beschrieben sind. Alle Einzelheiten zu den Modulen und Modulelementen werden, wie in der Studienordnung definiert, in einer Liste zusammengestellt. Dabei wird jedes Modul und Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload, dargestellt in Credit Points (CP), ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(5) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird ein Modul/ein Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung bzw. im Studienplan entsprechend festzuhalten.

(6) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(7) Prüfungen zu Modulen und/oder Modulelementen sind Teilprüfungen. Teilprüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.

(8) Bei jedem Modulelement ist anzugeben, ob dazu eine spezifische Teilprüfung erfolgt oder diese in die Teilprüfung eines anderen Modulelements des gleichen Moduls einbezogen ist.

(9) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis

addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(10) Bei Modulen, bei denen die Ergebnisse einer oder mehrerer Teilprüfungen zu Modulelementen benotet, Teilprüfungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(11) Das Ergebnis benoteter Modulelemente wird als Gesamtnote für das Modul übernommen.

(12) Im Falle einer mündlichen Teilprüfung soll die Prüfungsdauer je darauf bezogenen Credit Point 5 Minuten betragen, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten.

(13) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.

(14) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im gemeinsamen Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Studiengang-Form, Struktur des Master-Studiums

(1) Der Master-Studiengang Biotechnologie ist ein Kernbereich-Studiengang gemäß Artikel 5 der BMRPO.

(2) Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahl-Modulen bzw. -Modulelementen. Diese sind in der Studienordnung des Masterstudienganges Biotechnologie beschrieben.

(3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Wahl-Module oder Modulelemente als die in der Prüfungsordnung aufgeführten gewählt werden. Der Antrag muss vor Aufnahme des Studiums des entsprechenden Moduls bzw. Modulelementes gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das gemeinsame Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III.
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der beteiligten Fakultäten, der/die am Studiengang mitarbeitet.
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden des Master-Studienganges Biotechnologie mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt. Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. a bis d sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es,

1. die Einhaltung der Bestimmungen der Master-Prüfungsordnung zu überwachen,
2. über Anträge auf Zugang bzw. vorläufigen Zugang zum Master-Studium nach § 16 zu entscheiden,
3. nach § 20 Abs. 14 einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit zu bestellen,
4. nach § 20 Abs. 14 die Note für die Master-Arbeit festzusetzen,

5. nach § 12 über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und nach § 12 Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,
6. nach § 14 über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Master-Prüfung zu entscheiden,
7. über Widersprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin nach § 9 im Zusammenhang der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden,
8. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen nach § 18 und auf Zulassung zur Master-Arbeit nach § 19 zu entscheiden,
9. über spezielle Anpassungskurse bei einem vorangegangenen Bachelor-Abschluss, der nicht gleichwertig zu einem der Bachelor-Studiengänge in Biologie, Chemie, Pharmazie oder Bioinformatik an der Universität des Saarlandes ist,
10. über Anträge zur Auswahl von nicht in der Studienordnung aufgeführten Studienfächern als Wahlpflichtfächer zu entscheiden,
11. über Anträge nach § 8 auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
12. nach § 20 den Gutachter/die Gutachterin (= den Prüfer/die Prüferin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Master-Arbeit zu bestellen,
13. über Anträge nach § 20 Abs. 7 auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit zu entscheiden,
14. über Anträge nach § 7 Abs. 4 zur Prüfungssprache zu entscheiden,
15. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen nach § 13 Abs. 2 und 3 Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen der Master-Prüfung anzuerkennen und nach § 2 über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
16. nach § 3 Abs. 7, § 8 Abs. 9, § 20 Abs. 9 sowie § 10 Abs. 3 über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden.

(5) Die Aufgaben nach Absatz 4 Nr. 10 bis 16 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/

deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Fachs als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, sofern die geprüfte Kandidatin/der geprüfte Kandidat dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes

§ 7

Prüfer/Prüferinnen, Betreuer/Betreuerinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachter, Gutachterinnen) nach dieser Ordnung können die Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Gutachtern/Gutachterinnen einer Master-Arbeit können alle in Absatz 1 genannten Personen ausgenommen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestellt werden. Qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen müssen zusätzlich promoviert sein.

(3) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit können die Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern/Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(4) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(5) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 6 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 8

Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Sprache, in der der Unterricht erfolgt ist.

(2) Bei mündlichen Prüfungen kann der Kandidat/die Kandidatin zwischen der deutschen und der englischen Sprache wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf spezifischen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.

§ 9

Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul beinhaltet eine zumeist benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(2) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projekt- sowie Praktikumsarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel durch einen Prüfer/eine Prüferin zu bewerten. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(4) Seminarleistungen können in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin.

(5) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 7 Abs. 2 bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 1 und 2 werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der

Notengebung hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, sofern die geprüfte Kandidatin/der geprüfte Kandidat dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(7) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(9) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

(10) Alle in Artikel 8 der BMRPO geforderten Details über Art, Form und Dauer der einzelnen Prüfungen für ein Modul oder ein Modulelement werden in den Beschreibungen der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 10

Fortschrittskontrolle

(1) Die Fortschrittskontrolle des 4 semestrigen Master-Studienganges Biotechnologie richtet sich nach folgenden Vorgaben:

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points
- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points

(2) Die Fortschrittskontrolle wird vom gemeinsamen Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten durchgeführt.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 6 Semestern eine Mindestzahl von 90 Credit Points nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung,
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die ande-

ren Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Für die ECTS-Note werden die Noten mindestens eines Jahrganges und höchstens der von 3 Jahrgängen berücksichtigt.

(4) Werden die Master-Arbeit und ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Teilprüfungen bestanden sind.

(7) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden sind.

(8) Wurde die Master-Prüfung oder ggf. die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Zwischenprüfung oder die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit

‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 9 Abs. 3 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Universität erbracht worden sind, werden angerechnet. Andere Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 13a

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Werden in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer

geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Ein Teilzeitstudium gemäß Absatz 1 Satz 1 ist nur im 1. Studienjahr möglich.

(3) Die in § 10 Abs. 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium für jedes in Teilzeit durchgeführte Semester um 1 Semester.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultät liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(7) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module bzw. Modulelemente ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 14

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 15

Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Master-Studium Biotechnologie und Prüfung

§ 16

Zugang zum Master-Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Biotechnologie ist ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang in Biologie, Chemie, Pharmazie oder Bioinformatik an einer deutschen Universität oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

(2) Voraussetzung für den Zugang sind ausreichende Kenntnisse in der deutschen und der englischen Sprache.

(3) Eine weitere notwendige Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis der besonderen Eignung (§ 69 Abs. 5 UG). Dieser Nachweis wird erbracht durch:

1. Abschluss im Sinne von Absatz 1 mit einer überdurchschnittlichen Studienleistung,
2. andere besondere Studienleistungen im Bereich Biotechnologie,
3. das in Form eines Dossiers bzw. qualifizierender Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse,
4. die bisherige einschlägige Auslands- und Praxiserfahrung.

(4) Interessenten bewerben sich zu den von der Universität festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

1. Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Diploma Supplement),
3. Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme am Master-Studiengang Biotechnologie zu bewerben,
4. ggf. Empfehlungsschreiben,
5. Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache,

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, für jeden Bewerber/jede Bewerberin die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 und die besondere Eignung gemäß Absatz 2 zu überprüfen und über den Zugang zum Master-Studium Biotechnologie zu entscheiden. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(6) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 noch nicht ganz erfüllt, kann der Kandidat/die Kandidatin die vorläufige Zulassung zur Master-Prüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Master-Studiums berechtigt. Falls das Bachelor-Zeugnis noch nicht vorliegt, legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest, innerhalb der, dieses nachzuweisen ist. Falls geringe zusätzliche Qualifikationen notwendig sind, legt der Prüfungsausschuss fest, wie der Nachweis derselben zu erfolgen hat und setzt eine Frist für die Vorlage des Nachweises fest.

(7) Sind die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben, so ist der Zugang zu versagen.

(8) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 6.

(9) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist.

§ 17

Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung

(1) Die Studienordnung legt den Umfang der Pflichtmodule bzw. Modulelemente fest.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Master-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Credit Points, von denen mindestens ~~70~~* benotet sind. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingebracht wurden, können nicht für die Master-Prüfung angerechnet werden. *50

(3) Das Studium ist aus Modulen bzw. Modulelementen aufgebaut, die obligatorisch zu absolvieren sind und solchen, die gewählt werden können. Aus folgenden Bereichen müssen obligatorisch Module bzw. Modulelemente absolviert werden, wobei in jedem Bereich eine in der Studienordnung angegebene Mindestzahl an benoteten Credit Points zu erwerben ist:

Vorlesungen, Übungen und Seminare:

1. Biochemie und Biotechnologie
2. Molekulare Biotechnologie
3. Bioreaktionstechnik und Bioverfahrenstechnik
4. Bioanalytik und Bioinformatik
5. Seminar Biotechnologie
6. Schlüsselqualifikationen

Praktika:

7. Molekulare Biotechnologie
8. Bioreaktionstechnik und Bioverfahrenstechnik
9. Bioanalytik und Bioinformatik
10. Fortgeschrittenenpraktikum

(4) Wahl-Module bzw. Modulelemente können weitere aus den in Absatz 3 genannten Bereichen sein und/oder solche aus den hier beispielhaft genannten Bereichen:

11. Nanobiotechnologie
12. Pflanzenbiotechnologie
13. Umweltbiotechnologie
14. Genetik und Zellbiologie
15. Biopharmazie und Pharmazeutische Biotechnologie
16. Bioorganische und Bioanorganische Chemie
17. Biophysik

(5) Der Prüfungsausschuss gibt jährlich einen Katalog der angebotenen Modulelemente mit den Zuordnungen zu Pflicht- und Wahlpflicht-Modulelementen heraus.

(6) Dieser Katalog nach Absatz 5 enthält auch Angaben darüber, in welchem Semester (Winter- bzw. Sommersemester) diese Modulelemente angeboten werden. Die auf die einzelnen Modulelemente bezogenen Prüfungen finden jeweils in oder unmittelbar nach diesem Semester statt.

(7) Da Studierende mit etwas unterschiedlichem Kenntnisstand zugelassen werden, können bestimmte Auflagen bezüglich der Auswahl geeigneter Modulelemente gemacht werden. Dies ist in der Studienordnung für die an der Universität des Saarlandes möglichen Bachelor-Studiengänge für Chemie, Biologie, Pharmazie und Bioinformatik beschrieben und wird in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission festgelegt.

(8) Wurden einzelne Pflichtfächer bereits in einem Bachelor-Studium absolviert und mit Credit Points bewertet, dann muss ersatzweise ein anderes Modul bzw. Modulelement im gleichen Leistungsumfang bestimmt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Ersatz. Der Kandidat/Die Kandidatin hat das Recht für diesen Ersatz einen Vorschlag zu machen.

§ 18

Zulassung zu den Teilprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist in Verbindung mit der ersten Teilprüfung zu stellen. Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Voraussetzungen,

2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gemäß § 16,
4. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber,
 - a. ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Hochschulprüfung im Studiengang Biotechnologie oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 - b. ob er/sie sich gegenwärtig in einem anderen/schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Sofern die geforderten inhaltlichen Vorkenntnisse nach § 16 Abs. 6 nicht nachgewiesen werden, gilt die Zulassung zu den Teilprüfungen als vorläufig.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin eine der in Absatz 1 unter 1. genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Prüfungssekretariat legt für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 19

Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)

(1) Die Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit) setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Studiengangs Biotechnologie voraus.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch:

1. den in § 2 definierten Studienverlauf,

2. durch den Erwerb von 90 Credit Points aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen nach § 2.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin bereits zur Master-Arbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1. noch nicht vollständig erfüllt sind.

(4) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Unterlagen entsprechend Absatz 1,

2. Nachweise über das ordnungsgemäße Studium gemäß Absatz 2.

(5) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung gilt Absatz 3 bzw. 4 entsprechend.

§ 20

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung und Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig oder unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biotechnologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) oder einem/einer in der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharma-

zie, Werkstoffwissenschaften) kooptierten Professor/Professorin vorgeschlagen werden, der im Master-Studiengang Biotechnologie mitwirkt.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat grundsätzlich die Gelegenheit, sich ein ihm/ihr passendes Thema auszusuchen oder für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist zu letzterem jedoch nicht verpflichtet.

(6) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind im Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate entsprechend einem Arbeitsaufwand von 30 Credit Points oder 900 Stunden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(8) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Das Thema der Master-Arbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der genannten Frist zurückgegeben werden.

(9) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(10) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist diese Master-Arbeit nicht bestanden.

(11) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Abfassung in einer anderen Sprache kann auf Antrag von dem

Prüfungsausschuss gestattet werden, falls eine entsprechend sachkundige Begutachtung gewährleistet werden kann.

(13) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(14) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 9 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 9 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 9 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(15) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Master-Prüfung beträgt 30 Credit Points. Jeweils 15 Credit Points entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens ‚ausreichend‘ sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Setzt der Prüfungsausschuss die Note gemäß Absatz 14 fest, so gilt diese Note für alle 30 Credit Points.

(16) Das Bestehen bzw. das Nichtbestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21

Bestehen der Master-Prüfung, Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. jede Teilprüfung bestanden ist,
2. die 90 Credit Points aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen nach § 4 Abs. 8 erreicht sind,
3. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Credit Points gewichteten Noten der benoteten Teilprüfungen sowie der Master-Arbeit.

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 22

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann unbeschadet des Absatzes 4 zweimal wiederholt werden (Teilwiederholungsprüfung). Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nur im Rahmen eines Freiversuchs gemäß Absatz 6 zulässig.

(2) Eine mit ‚nicht ausreichend‘ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Dabei wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas ist gemäß § 20 Abs. 8 nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wurde. Es gibt nur eine Möglichkeit der Wiederholung. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, ggf. durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Teilprüfung innerhalb der dafür in der Studienordnung des Master-Studienganges Biotechnologie festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, so gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraumes nach Absatz 4 bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere

Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

§ 23

Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:

1. den Namen des Studiengangs,
2. die Titel aller Module und Modulelemente, in denen Prüfungsleistungen abgelegt wurden, mit den zugehörigen Credit Points und Ergebnissen,
3. den Titel und die Note der Master-Arbeit sowie
4. die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 23 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält unter anderem alle ECTS-Noten gemäß § 11 Abs. 3. Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewer-

tungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

III. Schlussbestimmung

§ 26

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2005

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel